

Kirchgemeindepräsidien
Ressortbeauftragte RU in den KV
Lehrpersonen Religion an der öffentlichen Schule
(Pfarrpersonen
Katechetinnen und Katecheten
Diakoninnen und Diakone)
Vorstand des Ökum. Religionslehrpersonen-Vereins Graubünden (Beatrice Gerber,
Schalmans 68, 7302 Landquart)

Informationen zum kirchlich verantworteten Religionsunterricht an der öffentlichen Schule

Sehr geehrte Kirchgemeindevorstände, sehr geehrte Lehrpersonen Religion an der öffentlichen Schule

An der Tagung zur Zukunft des Religionsunterrichtes vom 18.11.2015 in der Theologischen Hochschule Chur erläuterte EKUD-Regierungsrat Martin Jäger die kantonalen Vorgaben zur **Umsetzung des Modells 1+1 im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 an der Bündner Volksschule ab Schuljahr 2018/19**. Diese Vorgaben bilden die Grundlage dafür, welche Massnahmen unsere Landeskirche und ihre Kirchgemeinden ergreifen können: Einerseits möchten wir unseren Bildungsauftrag an der öffentlichen Schule gut wahrnehmen. Andererseits sollen die kirchgemeindlichen Aktivitäten zum Auf- resp. Ausbau der Kinder-, Familien- und Jugendarbeit intensiviert werden.

Mit diesem Brief möchten wir Sie über den Sachstand informieren und Ihnen unsere Empfehlungen sehr ans Herz legen.

A) Vorgaben des Kantons zur Umsetzung des Modells 1+1 im Zusammenhang mit der Einführung des LP21

1. Struktur

Der im LP21 in den Fachbereich Natur-Mensch-Gesellschaft eingegliederte Themenbereich Ethik-Religion-Gemeinschaft wird im Kanton GR als eigenständiges Unterrichtsfach ERG (1) ausgegliedert und in der Stundentafel mit einer Wochenlektion auf allen Klassenstufen unterrichtet. Der kirchlich verantwortete Religionsunterricht (+1) ist lt. Schulgesetz von 2013 weiterhin obligatorisches Schulfach mit Abmeldemöglichkeit in Trägerschaft der Landeskirchen und Organisationsverantwortung der Kirchgemeinden vor Ort.

2. Unterrichtsberechtigung für das Fach ERG

2.1 Für das Erteilen des Faches ERG sind lt. Schulgesetz ausschliesslich schulische **Lehrpersonen mit einer entsprechenden stufengemässen Lehrbefähigung** (Lehrerpatent) vorgesehen. Sie werden nach Vorgabe des Kantons von der Schulträgerschaft vor Ort ausgewählt und zu einer 5-tägigen kantonalen Weiterbildung delegiert. Das Verfahren läuft analog dem Vorgehen bei der Einführung des Modells 1+1 auf der Oberstufe 2011 ab.

2.2 Bisher Religionsunterricht erteilende **Lehrpersonen ohne stufengemässe Lehrbefähigung** können von der Schulträgerschaft vor Ort zur Weiterbildung nur gemäss den kantonalen Zulassungskriterien delegiert werden. Diese sind vom Kanton noch nicht

bekannt gegeben. Eine spätere Anstellung solcher Lehrpersonen zur Unterrichtserteilung ERG erfolgt auf Antrag der Schulträgerschaft vor Ort an den Kanton zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung. Diese Bewilligungen bedürfen der jährlichen Erneuerung durch das AVS.

3. Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirchgemeinde vor Ort

Sowohl unsere kirchliche als auch die kantonale Evaluation des Modells 1+1 auf der Oberstufe ergab Defizite bei der Zusammenarbeit der Lehrpersonen in den beiden Fächern und der Verantwortlichen in den Trägerschaften. Massnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit werden z.Zt. zwischen den Landeskirchen und dem Kanton beraten.

Empfehlung:

Die Delegation zur kantonalen Weiterbildung und der Einsatz unserer kirchlichen Lehrpersonen ohne stufengemässe Lehrbefähigung bei der zukünftigen Erteilung des Faches ERG sollte von den Verantwortlichen der Kirchgemeinden rechtzeitig mit der Schulträgerschaft vor Ort besprochen und abgestimmt werden.

Um die Positionierung des kirchlich verantworteten Religionsunterrichts in der örtlichen Stundentafel zu verbessern empfehlen wir - wo immer möglich und angebracht - die Einführung von Blockunterricht (Doppellektion bis Halbtage). Der in Blockform erteilte Religionsunterricht fördert ausserdem die religionspädagogischen Ziele des Faches und ermöglicht den Lehrpersonen, ihre Unterrichtspensen zu optimieren. Die landeskirchliche Fachstelle Religionspädagogik in der Person von Pfrn. Ursula Schubert-Süsstrunk steht Ihnen bei Bedarf beratend zur Seite.

B) Durch die Einführung des LP21/Modell 1+1 frei werdende personelle und finanzielle Ressourcen der Kirchgemeinden

1. Umfang der Ressourcen

Da vom Kanton bisher vorgesehen ist, die Einführung des LP21/Modell 1+1 im Schuljahr 2018/19 gleichzeitig in der 1. – 8. Klasse vorzunehmen, halbiert sich auf einen Schlag das bisherige kirchliche Unterrichtspensum an der öffentlichen Schule. Die damit in den Kirchgemeinden frei werdenden personellen und finanziellen Ressourcen sollen **vollumfänglich dem Auf- resp. Ausbau der Kinder-, Familien- und Jugendarbeit im Rahmen des Modells GemeindeBilden dienen.**

2. Einsatz der Ressourcen

Da einerseits die Unterrichtsverpflichtung von Pfarrpersonen durch die Verordnung 248 an den Stellenumfang gebunden ist, und andererseits der Anstellungsumfang von Katechetinnen und Katecheten möglichst erhalten bleiben soll, hat der Kirchenrat das Reglement 248A erlassen, mittels dessen die Umlenkung der Ressourcen in kirchgemeindliche **GemeindeBilden-Projekte** ermöglicht wird. Das Reglement trat am 01.01.2016 in Kraft und Sie erhalten es zusammen mit diesem Brief. Es ermöglicht den Einsatz der bisher in der öffentlichen Schule gebundenen Ressourcen in der Kirchgemeindegarbeit.

Empfehlung:

Bitte besprechen Sie in Ihren Vorständen zusammen mit den Lehrpersonen den Einsatz der frei werdenden Ressourcen. Da viele Katechetinnen und Katecheten ihre Unterrichtspensen auf mehrere Gemeinden verteilt haben, ist eine gemeindeübergreifende Absprache und Planung ganz sicher sinnvoll und von Vorteil. Für die Planung von kirchgemeindlichen

Projekten steht Ihnen bei Bedarf die landeskirchliche Fachstelle Gemeindeentwicklung 2 in der Person von Pfr. Dr. Markus Ramm beratend und begleitend zu Seite.

C) Erwerb der gemeindepädagogischen Kompetenzen zum Einsatz von Lehrpersonen in Projekten der Kirchgemeinden

1. Weiterbildung

Im März 2016 startet der erste Ausbildungsgang für Katechetinnen / Katecheten und andere pädagogisch vorgebildete Personen, die ihr berufliches Arbeitsfeld erweitern möchten, in Sachen **GemeindeBilden/Gemeindekatechese: ‚Projekte entwickeln und durchführen‘**. Die Weiterbildung ist ökumenisch ausgerichtet und von beiden Landeskirchen getragen. Informationen und Anmeldeunterlagen finden Sie auf der Homepage der Landeskirche resp. im Postversand Ende 2015. Der Anmeldezeitraum wurde bis Mitte Februar verlängert. Die Weiterbildung ist praxisorientiert und beinhaltet die Planung und Durchführung eines eigenen Projektes in der Kirchgemeinde im Schuljahr 2016/17.

2. Finanzierung

Gemäss Weiterbildungsverordnung 951 der Landeskirche haben alle bei den Kirchgemeinden angestellt Mitarbeitenden Anspruch auf (Teil)-Finanzierung der Weiterbildung aus dem persönlichen Weiterbildungsfond bei der Landeskirche. Die finanzielle Unterstützung der Weiterbildung freiwillig Mitarbeitender ist gemäss Weiterbildungsverordnung Aufgabe der Kirchgemeinden.

Empfehlung:

Lehrpersonen, die die Weiterbildung besuchen möchten, besprechen mit ihren Vorständen die Möglichkeit, das erforderliche Praxisprojekt in der Kirchgemeinde durchzuführen. Die Kirchgemeindevorstände sind gebeten, bei ihren Lehrpersonen für die Weiterbildung zu werben und die Planung kirchgemeindlicher Projekte zu unterstützen. Wo möglich und erwünscht können solche Projekte auch in Zusammenarbeit mit den katholischen Kirchgemeinden angegangen werden.

Die Anschubfinanzierung aus dem Fond *GemeindeBilden* wurde vom Kirchenrat vorerst bis Ende 2016 verlängert und unterstützt besonders auch kirchgemeindeübergreifende Projekte.

Der Kirchenrat hofft, dass es den Kirchgemeinden und Lehrpersonen mit diesen Massnahmen erleichtert wird, den Systemwechsel beim Religionsunterricht an der öffentlichen Schule aktiv und zur Befruchtung der Kirchgemeindegemeinschaft zu gestalten. Wir wünschen uns, dass die vielfältigen Kompetenzen der Lehrpersonen unserer Kirche auch in Zukunft erhalten bleiben.

Für das bisherige schulische und das zukünftig ergänzende kirchgemeindliche Engagement aller Lehrpersonen danken wir ausdrücklich und wünschen den Verantwortlichen viele gute Projektideen.

Mit freundlichen Grüssen

Anlage: Reglement 248A